

# VAB Bündel Ost, Anlage

(Stand 24.07.2025)



## Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung Linienbündel Ost

Der Landkreis Tübingen beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im Linienbündel Ost. Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat er eine Vorinformation für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Vorinformation legt fest, dass eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Daher sind nur eigenwirtschaftliche Anträge, die sich auf alle Verkehrsleistungen im Linienbündel Ost zulässig, während eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen des Linienbündels beziehen, gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen sind. Die Vorinformation definiert ferner die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorinformation verwiesen wird. Die Vorinformation verweist im Abschnitt 5.1.2 „Weitere Angaben“ unter Punkt C) zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die zu erbringenden Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument einschließlich Anhänge.

Dieses ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG. Weitere Hinweise zur genehmigungsrechtlichen Bedeutung der in diesem ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen finden sich in Abschnitt 5.1.2 der vorgenannten Veröffentlichung.

Zu den Fristen für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge wird auf die Angaben in der Vorinformation im Abschnitt 5.1.2 unter Punkt A verwiesen.

**Fahrplan:** Die ausreichende Verkehrsbedienung wird sichergestellt, wenn die im heutigen Fahrplan (Stand: 24.07.2025, siehe Anhang 1 – 8) ausgewiesenen Fahrten angeboten werden.

**Fahrzeuge:** Die Fahrzeugstandards im Nahverkehrsplan Landkreis Tübingen sind (auch auf den landkreisüberschreitenden Linien) zu erfüllen. Alle Fahrzeuge müssen mindestens den Emissionsstandard EURO VI erfüllen.

Es sind ausschließlich niederflurige Fahrzeuge einzusetzen, d.h. Niederflurigkeit mindestens von der ersten bis einschließlich zur zweiten Türe des Fahrzeuges (also mindestens „Low-Entry“). Die Mehrzweckfläche / Rollstuhlplatz ist gegenüber der hinteren Einstiegstür mit Klapprampe anzuordnen. Beim Einsatz von Kleinbussen ist Niederflurigkeit mindestens zwischen beiden Achsen zu gewähren.

Eine sichteinschränkende Scheibenbeklebung der Fahrzeuge, insbesondere mit Werbung, ist nicht zulässig (Ausnahme: Fahrzeugheck).

Die Fahrzeuge sind mit ausreichend dimensionierten thermostatgesteuerte Klimaanlage auszustatten.

**Tarif:** Der Tarif des Verkehrsverbundes naldo ist entsprechend dessen Vorgaben anzuwenden (vgl. insbesondere die „Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) als Höchsttarif“ (naldo-Höchsttarif-Richtlinie) in ihrer jeweils gültigen Fassung), inkl. der von den Verbänden anerkannten verbundüberschreitenden Fahrkarten.

Ferner ist der bwtarif entsprechend den Vorgaben des Landes für verbundüberschreitende Fahrten sowie das Deutschlandticket anzuwenden.

**Vertrieb:** Der Fahrscheinverkauf erfolgt über elektronische Fahrscheindrucker. Hierbei sind die Vorgaben des Rahmenlastenheftes für Vertriebstechnik des naldo zu beachten.

**Fahrgastinformation:** Für die Fahrgastinformation sind auch Echtzeitdaten zu generieren. Dazu ist ein RBL zu implementieren, welches an die zentrale Datendrehscheibe des Landes gemäß den Vorgaben der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) anzuschließen ist.

**Automatisches Fahrgastzählsystem (AFZS):** Es ist ein AFZS zu installieren, das mindestens dem aktuellen Anforderungskatalog „Automatische Fahrgastzählung“ (Anhang 9) des Landes Baden-Württemberg entspricht. Hierfür sind alle Fahrzeuge im Busverkehr mit AFSZ-Zählgeräten auszustatten.

Anhang 1: Fahrplan Linie 121

Anhang 2: Fahrplan Linie 122

Anhang 3: Fahrplan Linie 123

Anhang 4: Fahrplan Linie 7601

Anhang 5: Fahrplan Linie 7605

Anhang 6: Fahrplan Linie 7611

Anhang 7: Fahrplan Linie X11

Anhang 8: Fahrplan Linie N81

Anhang 9: Anforderungskatalog AFZS